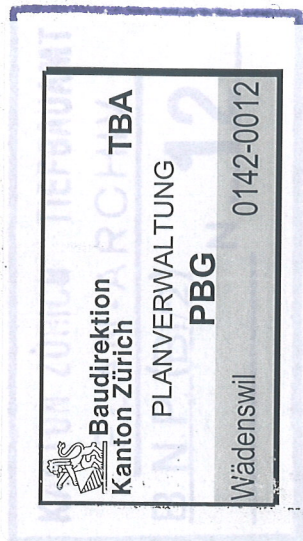


Sitzung vom 14. Mai 1925.



1127. Quartierplan. A. Mit Schreiben vom 16. April 1925 legt der Gemeinderat Wädenswil den im Sinne der Verfügung der Baudirektion vom 20. Januar ergänzten Quartierplan „Musli“ zur Genehmigung vor. Mit Rücksicht auf den neuen Bebauungsplan, der nun im Entwurf vorliegt und in nächster Zeit definitiv aufgestellt werde, habe er von einer endgültigen Festlegung der Bau- und Niveaulinien der den Quartierplan begrenzenden Straßen vorderhand noch abgesehen und sich auf deren Projektierung beschränkt. Es werde zweckmäßiger sein, wenn die Bau- und Niveaulinien der umliegenden Straße seinerzeit im Zusammenhang mit dem neuen Bebauungsplan endgültig festgelegt werden. Die heutige Vorlage sei im Einvernehmen mit den Verfassern des neuen Bebauungsplanes und der bestellten Experten aufgestellt worden.

Am 6. Mai übermittelt der Gemeinderat Wädenswil eine Erklärung der Wohngenossenschaft der Firma Geßner & Cie. A.-G. vom 4. Mai 1925, wonach dieselbe mit der auf der nördlichen Seite der Quartierstraße längs ihrem Areal Kat.-Nr. 1099 festgesetzten definitiven Baulinie anstelle der ideellen einverstanden ist. Von der nochmaligen Ausschreibung des ergänzten Quartierplanes sei Umgang genommen worden, da einzig die ideelle Baulinie längs dem genannten Grundstück definitiv festgesetzt worden sei.

B. Laut Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 29. November 1924 (bei den Akten vom 20. Januar 1925, Verfügung Nr. 124) sind gegen die genannte Vorlage keine Rekurse mehr pending.

Die Baudirektion berichtet:

Der genannte Quartierplan umfaßt das Gebiet zwischen der Zugerstraße (Straße I. Klasse, Nr. 2), der Untermoosenstraße und der Bühlstraße (Straße III. Klasse). Die Bühlstraße verbindet die Zugerstraße mit dem Bürgerheim und hat einstweilen keine Fortsetzung; von der Bühlstraße bis zur Untermoosenstraße besteht nur eine provisorische Fußwegverbindung. Die im Quartierplan projektierte neue Quartierstraße mit Fußwegverbindung nach der Untermoosenstraße zweigt 75 m oberhalb der Zugerstraße von der Bühlstraße ab und schließt am oberen Ende der Bühlstraße wieder an diese an. Die neue Quartierstraße, sowie eine Neubaute an derselben sind bereits ausgeführt. Die Länge der Straße beträgt rund 200 m, die Straßenbreite 3,5 m, der Baulinienabstand 13,0—13,5 m und die Vorgartenbreite auf der einen Seite (seewärts) 4,5—6,0 m. Die Niveaulinie fällt am oberen Ende der Bühlstraße vorerst 3,91 m auf 174 m Länge oder durchschnittlich 2,25%, im Maximum 6% auf 13 m Länge und steigt hernach 1,5% auf 26 m Länge. Die Bau- und Niveaulinien der Zugerstraße wurden mit Regierungsratsbeschluß Nr. 1361 vom 15. Juli 1909 und diejenigen der Fuhrstraße mit Regierungsratsbeschluß Nr. 1469 vom 21. Juni 1923 genehmigt. Die Bau- und Niveaulinien der Bühlstraße und Untermoosenstraße sind erst projektiert; für diese beiden Straßen ist ein Baulinienabstand von 15 m angenommen. Gestützt auf die Erklärung der Wohngenossenschaft Geßner & Cie. betreffend Baulinie längs ihrer Liegenschaft kann auf die nochmalige Publikation des Quartierplanes verzichtet werden, weil im übrigen an den Bau- und Niveaulinien der neuen Quartierstraße keine Änderungen vorgenommen worden sind. Die Genehmigung des Quartierplanes vor der definitiven Festsetzung der Bau- und Niveaulinien der umgebenden öffentlichen Straßen ist zwar ein ungewohntes Vorgehen, kann aber im vorliegenden Fall ausnahmsweise hingenommen werden. Denn die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien der Bühlstraße und Untermoosenstraße wird am besten nach Genehmigung des neuen Bebauungsplanes erfolgen, weil die Fortsetzung der Bühlstraße und das Längsprofil der Untermoosenstraße dem letzteren au-

zupassen sind. Überdies ist das Gebiet längs der Untermoosenstraße vom übrigen Quartierplangebiet durch einen tief eingeschnittenen Bach getrennt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der vom Gemeinderat Wädenswil vorgelegte Quartierplan „Musli“ über das Gebiet zwischen der Zugerstraße, Bühlerstraße und Untermoosenstraße mit den Bau- und Niveaulinien der neuen Quartierstraße wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wädenswil wird eingeladen, vorstehende Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wädenswil unter Rückgabe der Plandoppel (5 Stück), sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 14. Mai 1925.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in cursive script, reading "Paul Keller". The signature is written in dark ink and is positioned below the typed name of the state secretary.